

Weisungen zur Klassenbildung in der Volksschule

vom 29. August 2007

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt, gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹, als Weisungen:

1. Klassenbildung

Art. 1. Im Kindergarten werden jahrgangsgemischte Klassen gebildet.

In der Primarschule werden jahrgangsgemischte Klassen gebildet, soweit es erforderlich ist, um gesetzeskonforme Bestände zu erreichen. Dabei werden aus pädagogischen Gründen Bestände am unteren Ende der Bandbreite angestrebt. Art. 28 Abs. 1 VSG bleibt vorbehalten.

Im geschlechtergetrennten Sportunterricht der Oberstufe werden die gesetzlichen Bestände durch Bildung jahgangs- und stufengemischter Klassen angestrebt.

2. Klassenteilung

2.1. Allgemein

Art. 2. Die Klassenteilung dient der Förderung von Schülerinnen und Schülern und der Unterrichtsorganisation. Zur Klassenteilung gehören das Teamteaching (Unterricht von zwei Lehrkräften in einer Klasse) sowie der Unterricht in Halbklassen.

Die Summe der für die Klassenteilung anrechenbaren Lektionen bildet einen Pool. Der Schulrat teilt den Pool bedarfsgerecht den einzelnen Klassen zu. Er kann für die einzelne Klasse die für die Anrechnung massgebende Zahl über- oder unterschreiten.

In einer Regelklasse mit mehr als 8 Kindern mit besonderen Lernvoraussetzungen² kann der Schulrat 1 bis 2 zusätzliche Lektionen Klassenteilung bewilligen.

¹ sGS 213.1, abgekürzt VSG, Fassung gemäss VI. Nachtrag.

² Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder mit vom Schulrat verfügbaren individuellen Lernzielen

2.2 Kindergarten

Art. 3. Für die Klassenteilung im Kindergarten stehen je Klasse zur Verfügung:

Klassengrösse	Klassenteilung Lektionen
bis 16	0
17 bis 24	2 bis 4
mehr als 24	6

2.3 Primarschule

2.3.1 Regelklassen

Art. 4. Die Zahl der für die Klassenteilung in einer Regelklasse der Primarschule zur Verfügung stehender Lektionen richtet sich nach Anhang 1.

Art. 5. Die Summe der in den Regelklassen der Primarschule zur Verfügung stehenden Lektionen³ wird wie folgt korrigiert:

Durchschnittliche Klassengrösse der Schulgemeinde	Korrektur
24.7 bis 25.0	104.5%
24.4 bis 24.6	103%
24.1 bis 24.3	101.5%
19.0 bis 24,0	100%
18.5 bis 18.9	98.5%
18.0 bis 18.4	97%
17.5 bis 18.9	95.5%

Abweichende Verfügungen des Amtes für Volksschule bleiben vorbehalten.

2.3.2 Kleinklassen

Art. 6. Die Zahl der für die Klassenteilung in einer Kleinklasse der Primarschule zur Verfügung stehender Lektionen entspricht derjenigen in einer Regelklasse. Kleinklassen mit mehr als einem Jahrgang werden wie Mehrklassen der Regelklassen behandelt.

In einer Einführungsklasse und in einem Einschulungsjahr mit einem Bestand in der Bandbreite gilt die gleiche Regelung wie in einer ersten Primarklasse.

Bei einem Bestand unter der Bandbreite wird die Zahl Lektionen mit Klassenteilung angemessen reduziert.

2.3.3 Ersatzbeschulung während des Religionsunterrichts der 1. und 2. Klasse

Art. 7. Kinder der 1. und 2. Primarklasse, die während der Blockzeiten den Religionsunterricht nicht besuchen, werden während dieser Zeit beschult, wenn die Abteilungsgrösse wenigstens 5 Kinder beträgt.

Die dafür erforderlichen Lektionen können zusätzlich beansprucht werden.

³ Anzahl Lektionen Klassenlehrperson und zusätzliches Pensum

2.3.4 Gestaltung und Musikalische Grundschule

Art. 8. Gestaltung und Musikalische Grundschule werden in einer Primarklasse mit einem Bestand in der Bandbreite in der Regel in Halbklassen unterrichtet. Auf der Unterstufe wird 1 Lektion Gestaltung (Bildnerische Gestaltung) im Klassenverband unterrichtet.

Bei Beständen unter oder über der Bandbreite werden für Gestaltung und Musikalische Grundschule – soweit erforderlich klassenübergreifend – Abteilungen mit 10 bis 14 (Regelklasse) oder 5 bis 10 (Kleinklasse) angestrebt.

2.4 Oberstufe

2.4.1 Regelklassen

Art. 9. Die Zahl der für die Klassenteilung in einer Regelklasse der Oberstufe (ohne Handarbeit, Werken, Hauswirtschaft) zur Verfügung stehender Lektionen richtet sich nach Anhang 2.

Abweichende Verfügungen des Amtes für Volksschule bleiben vorbehalten.

2.4.2 Kleinklassen

Art. 10. Die Zahl der für die Klassenteilung in einer Kleinklasse der Oberstufe (ohne Handarbeit, Werken, Hauswirtschaft) zur Verfügung stehender Lektionen entspricht derjenigen in einer Realklasse.

Bei einem Bestand unter der Bandbreite wird die Zahl Lektionen mit Klassenteilung angemessen reduziert.

2.4.3 Tastaturschreiben / Informatik

Art. 11. Tastaturschreiben / Informatik wird in der Regel im Klassenverband unterrichtet. Erfordert es die räumliche Situation, können 1 bis 2 zusätzliche Lektionen Klassenteilung beansprucht werden.

2.4.4 Handarbeit, Werken und Hauswirtschaft

Art. 12. Handarbeit, Werken und Hauswirtschaft wird in einer Klasse mit einem Bestand in der Bandbreite in der Regel in Halbklassen unterrichtet.

Bei Beständen unter oder über der Bandbreite werden für Handarbeit, Werken und Hauswirtschaft – soweit erforderlich klassenübergreifend – Abteilungen mit 10 bis 14 (Sekundarschule), 8 bis 14 (Realschule) und 5 bis 10 (Kleinklassen) angestrebt.

2.4.5 Überdotierte Klasse

Art. 13. Erfordert es die räumliche Situation können in einer Oberstufenklasse mit einem Bestand über der Bandbreite zusätzliche Lektionen Klassenteilung beansprucht werden.

3. Wahl- und Wahlpflichtfächer der Oberstufe

Art. 14. Ein Wahl- oder Wahlpflichtfach der Oberstufe wird in einer Abteilung aus mehreren Jahrgangsklassen unterrichtet.

Die Mindestgrösse der Abteilung richtet sich nach dem Lehrplan. Eine kleinere Abteilung bedarf einer Bewilligung des Amtes für Volksschule.

4. Bewilligung des Amtes für Volksschule

Art. 15. Abweichungen von den Vorgaben im Volksschulgesetz bedürfen der Bewilligung des Amtes für Volksschule, wenn die Bandbreite im Durchschnitt aller Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit unter- oder überschritten wird.⁴

Das Amt für Volksschule verfügt auf Gesuch des Schulrates. Ein Gesuch ist rechtzeitig einzureichen, so dass die Verfügung bei der Festlegung der Pensen der Lehrkräfte berücksichtigt werden kann. Grundlage für die Planung sind die Klassenbestände am 1. Februar.

5. Schlussbestimmung

Art. 16. Die Weisungen des Erziehungsrates zur Klassenbildung vom 7. Dezember 2005⁵ werden aufgehoben.

Diese Weisungen werden ab dem Schuljahr 2008/2009 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher, Generalsekretär ED

⁴ Vgl. Art. 27 Abs. 2 VSG

⁵ SchBl 2006 Nr. 1

Anhang 1:

1. Klassenteilung in der Primarschule; Planungshilfe

Tabelle zur Berechnung der Pensen

	Lektionentafel (ohne Religion)	Anzahl Lektionen (Pensen) bei einem Klassenbestand in der Bandbreite					Lektionen mit Klassenteilung ³	Minimales Pensum für die Klassenlehrperson bei unter- dotierten Klassen ⁴
		Total	Klassenlehrperson	Zusätzliches Pensum	Gestaltung (Hand- arbeitslehrerin)	Musikalische Grundschule		
Jahrgangsklassen								
1. Klasse	23	34	28 ¹	2	2	2	7	24
2. Klasse	22	32	28 ²	2	2	--	6	24
3. Klasse	26	34	28	3	3	--	5	26
4. Klasse	26	33	29	--	4 ⁵	--	3	25
5. Klasse	28	34	28	2	4 ⁵	--	2	26
6. Klasse	28	34	28	2	4 ⁵	--	2	26
Mehrklassen ⁶								
1./2. Klasse	23	34	28 ¹	3	2	1	7	24
3./4. Klasse	28	37	29	4	4	--	4	27
5./6. Klasse	28	38 ⁷	28	6 ⁷	4	--	6 ⁷	28
1.-3. Klasse	28	39 ¹	29	6	3	1	6	26
4.-6. Klasse	28	39	28	7	4	--	7	28

- 1) Bei der Lektionszahl ist eine Lektion Unterricht gem. Art. 7 dieser Weisungen eingerechnet.
- 2) Bei der Lektionszahl sind zwei Lektionen Unterricht gem. Art. 7 dieser Weisungen eingerechnet.
- 3) Bei Klassen mit gesetzlichen Beständen, ohne Musikalische Grundschule und ohne Gestaltung.
- 4) Bei unterdotierten Klassengrössen kann diese Lektionszahl in der Regel nicht unterschritten werden.
- 5) Gestaltung Mittelstufe: Bei Klassen mit Beständen in der gesetzlichen Bandbreite erfolgt der Unterricht in Halbklassen (4 Lektionen Klassenlehrkraft und 4 Lektionen Fächergruppenlehrkraft). Im Sinne einer Übergangsregelung kann der Schulrat die Anzahl Lektionen für den Fachbereich auf 5 Lektionen festlegen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler auf insgesamt 29 in der 4. und auf 31 Lektionen in der 5. und 6. Klasse. Der Unterricht erfolgt in diesem Fall während 3 Lektionen in Halbklassen und während 2 Lektionen im Klassenverband.
- 6) Je nach Organisationsform kann die Anzahl Lektionen leicht abweichen.
- 7) Je nach Pensenaufteilung Französisch und Englisch kann eine zusätzliche Lektion erforderlich werden.

Das Amt für Volksschule stellt Berechnungsgrundlagen und Musterstundenpläne im Internet zur Verfügung:
www.schule.sg.ch (→ Schulverwaltung/Volksschule → Downloads)

2. Übergangstabelle

Für Klassen, welche noch nach der Lektionentafel 97 (ohne Englisch) unterrichtet werden, gelten die folgenden Pensen:

	Lektionentafel (ohne Religion)	Anzahl Lektionen (Pensen) bei einem Klassenbestand in der Bandbreite			Minimales Pensum für die Klassenlehrperson bei unter- dotierten Klassen ⁴
		Total	Klassenlehrperson (inkl. zusätzliches Pensum)	Gestaltung (Hand- arbeitslehrerin)	
4. Klasse	26	31	28	3	26
5. Klasse	26	32	29	3	26
6. Klasse	26	32	29	3	26
5./6. Klasse	28	35	32	3	26
4.-6. Klasse	28	37	34	3	26

Anhang 2

Schülerinnen und Schüler	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
25 – 26	4	4	4
20 – 24 (Sekundarschule)	2	2	2
16 – 24 (Realschule)			
19 (Sekundarschule)	2	2	2
15 (Realschule)			
16 – 18 (Sekundarschule)	1	1	1
13 – 14 (Realschule)			

